

## Satzung über die Gemeinnützigkeit des Jugendwohnhauses der Stadt Delmenhorst

---

Die Satzung wurde im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 16.08.1996, S. 1104, bekannt gemacht und ist am 17.08.1996 in Kraft getreten.

---

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 25. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Das Jugendwohnhaus ist eine Einrichtung der Stadt Delmenhorst mit Sitz in Delmenhorst, Eckermannweg 29-31, und verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Jugendwohnhauses ist die Förderung der Jugendhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines öffentlichen Jugendwohnhauses und die stationäre pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Entwicklungs- und Sozialisierungsproblematik.

### § 2

Das Jugendwohnhaus ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel des Jugendwohnhauses dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Delmenhorst erhält in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin des Jugendwohnhauses keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendwohnhauses.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 5

(1) Bei Auflösung des Jugendwohnhauses oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt Delmenhorst und den gemeinen Wert der von der Stadt Delmenhorst geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, den 26. Juni 1996  
STADT DELMENHORST

Thölke  
Oberbürgermeister

Dr. Boese  
Oberstadtdirektor

